



Politische Gemeinde Domleschg

Abfallgesetz

Die Gemeinde Domleschg erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeverfassung das nachstehende Abfallgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

² Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallbewirtschaftungs-Verbandes Mittelbünden (AVM).

Art. 2 Grundsätze

¹ Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

² Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden.

³ Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 3 Verbote

Verboten sind:

- a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;
- b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen;
- c) das Verbrennen von Abfällen aller Art; Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten;
- d) der Abtransport von Siedlungsabfall zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde, ausgenommen in gesetzeskonforme Entsorgungsstellen;
- e) die Entsorgung von Sonderabfällen mit dem Siedlungsabfall;
- f) die Entsorgung von organischen Abfällen aus der Landwirtschaft (z.B. Siloballen) auf den Zwischenlagern;
- g) die Entsorgung von Grüngut/Ästen von ausserhalb der Gemeinde auf den Zwischenlagern.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 4 Entsorgung

a) Allgemeine Abfuhr

Die Gemeinde gewährleistet allgemeine Abfahren. Diese dienen der Entsorgung von Siedlungsabfall.

b) Spezialabfuhr / Abfahren / Sammelstellen

Für Teile der getrennt gesammelten und verwertbaren Werkstoffe sind Spezialabfahren zu organisieren oder Sammelstellen zu unterhalten.

c) Grüngut und Kompost

Die Gemeinde unterhält drei Zwischenlager für die Talfraktionen.

Für die Bergfraktionen organisiert die Gemeinde zwei Zwischenlager.

In den Talfraktionen wird die Leerung von privaten Grüncontainern angeboten.

III. Pflichten der Verursachenden

Art. 5 Ablieferung

¹ Siedlungsabfälle sind über die von der Gemeinde organisierten allgemeinen Abfahren, Spezialabfahren und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.

³ Für die aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden Sonderabfälle gilt im Übrigen das übergeordnete Recht.

Art. 6 Siedlungsabfall

¹ Der Siedlungsabfall ist in Kehrriechsäcken bereitzustellen.

² Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen können Container oder Tiefsammelsysteme vorgeschrieben werden.

Art. 7 Sammelstellen auf privatem Grund

¹ Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen können auf privatem Grund Sammelstellen vorgegeben werden. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Quartierplanverfahren.

² Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

³ Die Baubehörde kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch die Baubehörde festgesetzt.

Art. 8 Wertstoffe

¹ Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten in Hauskompostanlagen zu kompostieren.

² Die übrigen Wertstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer Sammelstelle abzuliefern.

Art. 9 Separat gesammelte Abfälle

Der Gemeindevorstand legt fest, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

IV. Finanzierung

1. Grundsatz

Art. 10 Öffentliche Anlagen

¹ Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Abfallbewirtschaftung durch die Erhebung von kosten-deckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren.

² Mit den **Mengengebühren** werden im Wesentlichen die mengenabhängigen Kosten für die Entsorgung (Sammlung, Verbrennung sowie Deponie der Schlacke) von Siedlungsabfall gedeckt. Die **Grundgebühren** dienen der Deckung der übrigen Kosten, die bei der Entsorgung der Siedlungsabfälle anfallen.

³ Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif.

⁴ Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

⁵ Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, müssen die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren periodisch via Gemeindebudget angepasst werden.

Art. 11 Private Anlagen

¹ Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.

² Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

2. Benutzungsgebühren

a) Grundgebühren

Art. 12 Gebührenpflicht, Veranlagung

¹ Die Grundgebühr ist alljährlich für alle Bauten und Anlagen zu entrichten, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen.

² Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der Grundgebühr bildet der Wasserverbrauch gemäss Hauptwasserzähler. Für Gebäude, welche nicht an das Wassernetz angeschlossen sind, werden die Grundgebühren gemäss Definition bei den Gebührenansätzen pauschal in Rechnung gestellt.

³ Für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe werden die Grundgebühren gemäss Definition bei den Gebührenansätzen pauschal in Rechnung gestellt.

Art. 13 Fälligkeit

¹ Die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

² Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Mit- und Gesamteigentum an ein Mitglied der Gemeinschaft, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

³ Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

b) Mengengebühren

Art. 14 Grundsatz

¹ Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Gebindemarken/-säcke und bei Containern nach Gewicht und Leerung bezahlt.

² Werden Gebindemarken verwendet, so sind sie gut sichtbar auf den Kehrichtsäcken anzubringen.

³ Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

Art. 15 Gebühren für besondere Dienstleistungen

¹ Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

² Die Höhe dieser Gebühren wird von der Geschäftsleitung festgelegt.

V. Rechtsmittel

Art. 16 Einsprache

¹ Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Geschäftsleitung einzureichen.

² Die Geschäftsleitung prüft die Einsprache und erlässt eine begründete Entscheidung.

VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

¹ Dem Gemeindevorstand obliegen der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

² Der Gemeindevorstand erlässt das erforderliche Abfallentsorgungskonzept.

Art. 18 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das gestützt darauf erlassene Abfallentsorgungskonzept werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft. In leichten Fällen kann die Geschäftsleitung einen Verweis erteilen.

Art. 19 Wiederherstellung / Ersatzvornahme

¹ Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.

² Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.

³ Für die Kosten steht der Gemeinde im Übrigen ein gesetzliches Pfandrecht zu.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft.

² Die Abfallgrundgebühren werden erstmals für das Jahr 2016 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 9. März 2017.

Gebühren geändert am 29. November 2018.

Im Namen der
GEMEINDE DOMLESCHG

Der Gemeindepräsident:



Werner Natter

Der Departementsvorsteher:



Peter Lehmann

VII. Anhang: Gebührentarif

Gestützt auf Art. 10 ff. des Abfallgesetzes werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grundgebühren

Pro	Betrag in Fr. exkl. MwSt.
a) Gebäude mit Wasserzähler	
Grundgebühr pro Hauptwasserzähler	30.00
Grundgebühr pro m ³ verbrauchtes Wasser	0.65
b) Gebäude ohne Wasserzähler	
Landwirtschaftliche Aussensiedlung mit eigener Quelle	165.00
Bewohnbares Maiensäss/Ferienhaus von nicht Ortsansässigen	65.00
Vermietete Maiensässe/Ferienhäuser von Ortsansässigen	65.00
Besenbeizen, Berghütten und dergleichen	65.00
c) Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe	
Beitragsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe oder Betriebe mit mehr als 3 GVE	65.00
Gewerbebetriebe (ohne Wohneinheit)	65.00

2. Mengengebühren

Gebinde	Gebührenmarken à Fr. 3.00 inkl. MwSt.
17 Liter Säcke	½ Gebührenmarke, diagonal getrennt
35 Liter Säcke	1 Gebührenmarke
60 Liter Säcke	2 Gebührenmarken
110 Liter Säcke	3 Gebührenmarken
800 Liter Container (gechippt)	Fr. 0.45/kg plus Wägung à Fr. 3.00 exkl. MwSt.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 9. März 2017.

Gebühren geändert am 29. November 2018 sowie am 2. Februar 2021.

Im Namen der

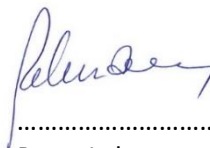
GEMEINDE DOMLESCHG

Der Gemeindepräsident:



Werner Natter

Der Departementsvorsteher:



Peter Lehmann